

geschriebenen Vordrucke zur Genehmigung einer Hausschlachtung einzureichen.

(2) Der Rat der Gemeinde ist verpflichtet, die Angaben des Erzeugers zu prüfen und, wenn die Einhaltung der festgesetzten Bedingungen nachgewiesen wird, den Antrag binnen drei Tagen nach Einreichung zu genehmigen.

(3) Kann die Erfüllung der Bedingungen nicht nachgewiesen werden, so ist der Antrag innerhalb der gleichen Frist schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der Erzeuger beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Der Rat der Gemeinde/Stadt hat sämtliche für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Rat des Kreises hat innerhalb zehn Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Hausschlachtungsgenehmigung ist nicht übertragbar, sie gilt nur für den Erzeuger selbst; er erhält den Teil des Antragvordruckes, während der Rat der Gemeinde/Stadt den Kontrollabschnitt zurückbehält.

(5) Auf der Rückseite des Vordruckes der Hausschlachtungsgenehmigung ist zu bescheinigen:

- a) vom Hausschlächter: die Durchführung der Schlachtung;
- b) vom Fleischbeschauer: die Durchführung der Fleischschau;
- c) von der Sammelstelle für Tierhaltungsrohstoffe: die Ablieferung dieser Rohstoffe (vgl. § 71).

### § 59

#### Hausschlächter

(1) Hausschlachtungen dürfen nur von Fleischern (Hausschlächtern) vorgenommen werden, die den Befähigungsnachweis nach den gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Diese Fleischer (Hausschlächter) sind verpflichtet:

- a) sich vor Ausführung der Schlachtung zu überzeugen, daß eine gültige Hausschlachtungsgenehmigung für den Tierhalter vorliegt,
- b) daß das ihnen vorgeführte Tier nach den geltenden Bestimmungen geschlachtet werden darf.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist vom Fleischer (Hausschlächter) die Hausschlachtung abzulehnen. Fleischer, die sich eine Verletzung dieser Bestimmung zuschulden kommen lassen, ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises — unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens — die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entziehen. §

### § 60

#### Rückgabe der Genehmigung

Der Erzeuger hat den Teil 1 des Vordruckes innerhalb eines Monats nach Ausstellung mit den Bestätigungen nach § 58 Abs. 5 dem Rat der Stadt oder Gemeinde zurückzugeben, wobei er den Kontrollabschnitt 2 zurückerhält. Wird die Schlachtung nicht innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durchgeführt, so wird diese ungültig; der genehmigte, nicht verwendete Antrag ist dem Rat der Gemeinde/Stadt zurückzugeben. Die zurückgegebenen Vordrucke sind mindestens zwei Jahre zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

### § 61

#### Eintragung in die Erzeugerkartei

Genehmigte Hausschlachtungen sind vom Rate der Stadt oder der Gemeinde in der Erzeugerkartei zu vermerken.

### § 62

#### Genehmigungen für Volkseigene Betriebe und Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Typ III)

(1) Hausschlachtungsgenehmigungen für die Volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Typ III) erteilen die Räte der Kreise — Abteilung Erfassung und Aufkauf —, für die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Räte der Städte oder Gemeinden. Für diese Genehmigungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Erzeuger.

## Abschnitt XI

### Pflichtablieferung von tierischen Rohstoffen einschließlich Seidenkokons

### § 63

#### Ablieferungspflicht für tierische Rohstoffe

(1) Gemäß § 1 der Verordnung sind mit Wirkung vom 1. Januar 1953 tierische Rohstoffe einschließlich Seidenkokons von sämtlichen landwirtschaftlichen Betrieben, Schlachthöfen, Schlachtstellen, Hausschlächtern, Tierkörperbeseitigungsanstalten, Notschlachtungsbetrieben, Haushaltungen oder Einzelpersonen den folgenden Bestimmungen gemäß abzuliefern.

(2) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Häute und Felle, das sind zur Lederherstellung oder zur Herstellung von Pelzwerk geeignete Häute und Felle von getöteten oder verendeten, totgeborenen oder ungeborenen Tieren der nachfolgenden Arten: Pferde und Fohlen sowie sonstige Einhufer, Rinder, Fresser, Kälber, Schweine einschließlich Wildschweine, Schafe, Lämmer, Ziegen, Zickel, Hunde, Rehe, Hirsche, Katzen und sonstige.
- b) Pelzrohffelle, das sind Felle von Zahm- und Wildkaninchen und Hasen.
- c) Pelzfelle von Wildtieren, das sind Felle von Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wiesel und anderen durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren.
- d) Edelpelztierfelle, das sind Felle von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß- und Kreuzfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbibern), Waschbären und Karakullämmern.
- e) Tierhaaro, das sind:
  - von Rindern = Schwänze, Ohrenränder und Haare, aus der Pflege lebender Tiere,
  - von Fressern = Schwänze,
  - von Pferden = Schweif-, Mähnen- und Wirrhaare (auch aus der Pflege lebender Tiere),
  - von Schweinen = Brühborsten und Scherborsten
- f) Rohfedern von Hühnern, Enten und Gänsen sowie Truthühnern.
- g) Hörner, Hufe und Hornschuhe, das sind
  - von Rindern und Fressern = Hörner und Hornschuhe,
  - von Kälbern und Schweinen = Hornschuhe,
  - von Pferden = Hufe.